

Stellungnahme des Verwaltungsrates von 4M Technologies Holding

im Zusammenhang mit dem Gesuch bestimmter Investoren, die sich an der Sanierung der 4M Technologies Holding beteiligen,

um Gewährung einer Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots an die Aktionäre

Der Verwaltungsrat der 4M Technologies Holding (nachfolgend die "Gesellschaft") gibt die folgende Stellungnahme auf Einladung der Kommission für öffentliche Übernahmeangebote, sich zum Gesuch vom 24. April 2007 der Herren Stephen Grey und Nicholas Grey und von Grover Ventures Inc. (nachfolgend die "Investoren") auf Gewährung einer Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots an die Aktionäre der 4M Technologies Holding sowie zum Bestehen möglicher Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dieser neuen Sanierungsetappe der Gesellschaft ab.

1. Stellungnahme zum Gesuch um Gewährung einer Ausnahme

Nach Analyse der Vor- und Nachteile der beantragten Ausnahme ist der Verwaltungsrat zur Ansicht gelangt, dass die Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots notwendig ist, um den Erfolg des Umstrukturierungs- und Sanierungsprozesses der Gesellschaft zu sichern, welcher im Februar/März 2002 begonnen hat und welcher wegen anhaltender Schwierigkeiten auf dem Markt, auf welchem die Gesellschaft aktiv ist, insbesondere im Zusammenhang mit zusätzlich benötigten Mitteln, bis heute andauert. Der Verwaltungsrat geht folglich davon aus, dass eine Ausnahme von der Angebotspflicht gerechtfertigt ist.

Diese Ausnahme stellt eine der Bedingungen der Investoren dar, um an der Gewährung einer neuen Wandelanleihe für die Gesellschaft teilzunehmen, welche bis zu CHF 4.8 Millionen betragen kann. Sie liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, weil sie der Gesellschaft erlauben sollte, sich nach zahlreichen Umstrukturierungsmassnahmen der 4M- Gruppe während der letzten Jahre auf dauerhaft sanierter Basis zu stabilisieren. Das Ziel der Wandelanleihe, an welcher die Investoren teilnehmen würden, besteht darin, der Gesellschaft die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Weiterverfolgung ihrer Aktivitäten sicherzustellen und um ihr gegebenenfalls zu erlauben, ihr Geschäftsumfeld auszudehnen.

2. Informationen zur Wandelanleihe

Seit der ersten Sanierung der 4M- Gruppe im Frühling 2002, welche im Frühling 2003 durch eine erhebliche Erhöhung der vorhergehenden Wandelanleihe abgeschlossen wurde, hat die Gesellschaft zahlreiche Massnahmen ergriffen, um ihre operativen Aktivitäten zu restrukturieren und um neue wettbewerbsfähige Produkte zu entwickeln. Die Gesellschaft hat jedoch im Verlauf der letzten Jahre weiterhin Verluste erlitten, was eine Herabsetzung ihres Kapitals anlässlich der Generalversammlung vom 27. April 2007 notwendig werden liess.

Im Datenträgerherstellersektor erfolgen zur Zeit weitere wichtige Umstrukturierungen, was die Aktivitäten der Gesellschaft weiterhin belastet. Weil die Gesellschaft einen wichtigen Teil ihrer liquiden

Mittel verwendet hat, um die Wandelanleihe zurückzubezahlen, welche Ende 2005 fällig wurde, muss sie sich zudem innerhalb kurzer Zeit zusätzliche liquide Mittel beschaffen, um ihre Geschäfte in diesem nach wie vor schwierigen Umfeld beizubehalten und entwickeln zu können.

Allerdings ist die finanzielle Situation der Gesellschaft heute so, dass der Refinanzierungsprozess ihrer liquiden Mittel nicht gesichert ist. Es besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft keine Alternative hat, als sich wiederum an einen Teil der Investoren, welche an ihrer Sanierung seit 2002 teilgenommen haben, zu wenden, um eine neue Wandelanleihe zu erhalten, welche es ihr erlaubt, ihre finanziellen Bedürfnisse zu decken. In diesem Zusammenhang haben die Herren Stephen Grey und Nicholas Grey ihre grundsätzliche Bereitschaft mitgeteilt, die Gesellschaft weiterhin zu unterstützen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einer dauerhaften Sanierung der Gesellschaft beizutragen, indem sie einen Teil oder die Gesamtheit einer neuen Wandelanleihe zeichnen würden, welche sich bis auf CHF 4.8 Millionen belaufen kann. Die Bedingungen, welche auf diese Wandelanleihe anwendbar sind, dürften den Bedingungen der Wandelanleihe, welche 2002 gewährt und 2003 erhöht wurde, ähnlich sein.

Vor diesem Hintergrund kann es nicht im Interesse der Gesellschaft liegen, den Investoren die Pflicht zur Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots aufzuerlegen, für den Fall, dass deren Beteiligung die relevanten Schwellenwerte überschreitet. Dementsprechend haben die Investoren der Kommission für öffentliche Übernahmeangebote im Hinblick auf das Sanierungsziel ein Ausnahmegesuch vorgelegt.

3. Informationen zu möglichen Interessenkonflikten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Investoren eine Gruppe im Sinne von Art. 20 BEHG bilden und dass sie zusammen eine Beteiligung von 29.2% der Stimmrechte der Gesellschaft halten. Ausserdem sind die Herren Stephen Grey und Nicolas Grey Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat hat keine Kenntnis von weiteren speziellen Verbindungen oder Verträgen zwischen seinen Mitgliedern oder den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Gesellschaft und den Investoren oder Dritten, welche im Zusammenhang mit der Sanierung oder der Wandelanleihe stehen.

Um jegliche schädlichen Folgen für die Gesellschaft oder ihre Aktionäre aufgrund der erwähnten möglichen Interessenkonflikte zu vermeiden, haben die Mitglieder des Verwaltungsrates die folgenden Massnahmen ergriffen:

– Die Herren Stephen Grey und Nicholas Grey haben dem Verwaltungsrat das Bestehen und den Umfang des möglichen Interessenkonflikts offenlegen.

– Herr Jean-Claude Roch, Mitglied des Verwaltungsrates und Chief Financial Officer, frei von

jeglichen Interessenkonflikten, hat die Notwendigkeit der Finanzierung und die Opportunität der verschiedenen in Frage kommenden Finanzierungsmöglichkeiten unabhängig und unter Einbezug einer durch die Revisionsstelle der Gesellschaft erstellten Lagebeurteilung überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die in Frage kommende Wandelanleihe unter Berücksichtigung der Umstände die beste Lösung für die Gesellschaft ist.

– Die finanzielle Situation und die Mittel der Gesellschaft wie auch ihr zusätzlicher Finanzierungsbedarf wurden von der Revisionsstelle der Gesellschaft, PricewaterhouseCoopers, auf der Grundlage einer Prüfung der Bücher der Gesellschaft per 31. Dezember 2006 und des voraussichtlichen Budgets für das Geschäftsjahr 2007 bestätigt.

– Die Modalitäten des zu schliessenden Vertrages bezüglich der Wandelanleihe werden dem Vertrag ähnlich sein, welcher die Gesellschaft in der Vergangenheit zur Wandelanleihe abgeschlossen hat, womit gewährleistet ist, dass die Investoren und andere Dritte, welche bereit sind, sich an der Finanzierung der Gesellschaft mittels Wandelanleihe zu beteiligen, gleichbehandelt werden.

– Der Verwaltungsrat wird dem Vertrag bezüglich der Wandelanleihe einstimmig zustimmen.

– Die vorliegende Stellungnahme wurde von Herrn Jean-Claude Roch alleine ausgearbeitet, um die Unabhängigkeit der darin enthaltenen Beurteilungen zu garantieren.

4. Recht zur Einsprache gegen die Ausnahme

Schliesslich weist der Verwaltungsrat die Aktionäre auf Art. 35 Abs. 2 quater BEHV-EBK hin, welcher Folgendes vorsieht:

"Die an der Zielgesellschaft Beteiligten können innerhalb zehn Börsentagen bei der Bankenkommission den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung im SHAB zu laufen."

Yverdon-les-Bains, 22. Mai 2007
Jean-Claude Roch (CFO)

4M Technologies Holding
Av. des Sports 42, CH-1400 Yverdon-les-Bains
Tel +41 (0)24 473 81 11, Fax +41 (0)24 473 81 02
www.4m-inc.ch

